



Landratsamt
Straubing-Bogen



31 – 5651.14 -

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Bildung eines Sperrbezirks:

Mit Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 30.09.2019 wurden in einer Brutwabe eines Imkers in Kirchroth Erreger der Amerikanischen Faulbrut klinisch und labordiagnostisch nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt.

Aufgrund der aktuellen Seuchenlage wird um den Ausbruchsort in Kirchroth und darüber hinaus entsprechend der beigefügten grafischen Kartendarstellung das **rot umrandete Gebiet** gemäß §10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zum **Sperrbezirk** erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

1. von der Gemeinde Kirchroth:

Aufroth, Breimbachmühle, Eichlberg, Hundsschweif, Kirchroth, Krumbach, Leiten, Neumühl, Neuroth, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pondorf, Riedmühle, Roith, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof und Weiher;

2. von der Gemeinde Rattiszell:

Großneundling und Wäscherszell;

3. von der Gemeinde Wiesenfelden:

Altenhof, Anger, Auenzell, Bogenroith, Fahrnhaus, Forstbrunn, Frath, Geraszell, Geßmannszell, Göttlingerhöfen, Grabmühl, Grand, Grasleiten, Großviecht, Hagnhöfen, Hammermühl, Hauptenberg, Heilbrunn, Hirschberg bei Wiesenfelden, Hochhölzl, Höhenberg, Hötzelsdorf, Hüttenzell, Jägershöfen, Kälberhof, Kesselboden, Kleinneundling, Kleinviecht, Kragenroth, Kragmühl, Kuchlhof, Lehenbach, Neuhaus, Neumühle, Neuweiher, Oberhof, Ödenried, Pichlberg, Rohrloh, Roßmühle, Rothenberg, Rothenbrunn, Sankt Rupert, Saulburg, Schiederhof, Schönbrunn, Schwemm, Spitzhaus, Staudenhaus, Thennengraben, Thurasdorf, Utzenzell, Vilsmoos, Vogelsang, Wastlhof, Wiesenfelden und Zieglhaus;

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Nach § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Veterinärwesen, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de, anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenstände gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- IV.** Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- V.** Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Nrn. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
- VI.** Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- VII.** Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VIII.** Die Allgemeinverfügung tritt am 09.10.2019 in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 08.10.2019.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 08.10.2019

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

A u m e r

Oberregierungsrätin

Sperrbezirk „Amerikanische Faulbrut der Bienen“

(Allgemeinverfügung vom 08.10.2019)

